

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

**Beteiligung des Landtages am Krisenstab Mecklenburg-Vorpommern des
Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Anlässlich der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Ende vergangenen Jahres den Krisenstab Mecklenburg-Vorpommern ins Leben gerufen. Der Krisenstab berät zusätzlich zu den Pandemiefolgen auch über die Folgen des Ukraine-Krieges für Mecklenburg-Vorpommern. Neben Landkreisen und kreisfreien Städten, den Branchen der kritischen Infrastruktur im Land und den für diese zuständigen Ressorts der Landesregierung sind auch die Bundespolizei, die Agentur für Arbeit, die Integrationsbeauftragte der Landesregierung und Experten für Asyl- und Aufenthaltsrecht aus dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Krisenstab vertreten.

1. Der Landtag ist gewählte Vertretung des Volkes, übt die gesetzgebende Gewalt, kontrolliert die Tätigkeit der Landesregierung und behandelt öffentliche Angelegenheiten.

Aus welchen Gründen ist der Landtag Mecklenburg-Vorpommern in diesem Krisenstab nicht vertreten und wird erst nach den Beratungen durch Pressemitteilung über die Inhalte informiert?

Mit dem durch die Landesregierung eingerichteten Krisenstab wurde ein ressortübergreifendes Gremium geschaffen, das folgende krisenbezogene Aufgaben wahrnimmt:

- Lagebeurteilung,
- Festlegen von Zielen,
- Steuerung von Aufträgen in Stäbe der Ressorts,
- Ergebniskontrolle.

Entsprechend dem in Artikel 20 des Grundgesetzes verankerten Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsprinzip sind diese Aufgaben durch die Regierung und die Verwaltung als Exekutive wahrzunehmen. Dem Landtag als Legislative obliegt auf der Grundlage des Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern insoweit die Schaffung eines entsprechenden Rechtsrahmens, auf den in der Antwort zu Frage 2 näher eingegangen wird. Zudem obliegt ihm die sich grundsätzlich auf das gesamte Handeln der Exekutive mit Ausnahme des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung erstreckende Kontrollbefugnis. Diese vollzieht sich allerdings in Form der verfassungsrechtlich hierfür vorgesehenen Instrumente und ist dem exekutiven Handeln grundsätzlich nachgelagert. Ungeachtet dessen ist die Landesregierung stets bestrebt, den Landtag von sich aus und unverzüglich über wichtige Lageentwicklungen sowie exekutive Maßnahmen zu informieren, was während der Pandemie durch Regierungserklärungen, Landtagsunterrichtungen und Infoschalten exemplarisch deutlich geworden ist.

2. Das Innenministerium ist im Hinblick auf die kritische Infrastruktur für Polizei sowie Brand- und Katastrophenschutz zuständig. Die einzelnen Aufgabenträger sind aber eigenständig verantwortlich für die Sicherstellung ihrer Einsatzfähigkeit.
Auf welcher rechtlichen Grundlage, in welchem Umfang und für welche Empfänger sind die Entscheidungen des Krisenstabes verbindlich?

Nach § 16 Absatz 3 Landeskatastrophenschutzgesetz stimmt die oberste Katastrophenschutzbehörde ihre Maßnahmen insbesondere mit den Ministerien ab, deren Geschäftsbereiche durch die Katastrophe betroffen sind. Dazu kann sich die oberste Katastrophenschutzbehörde eines Koordinierungsstabes bedienen. Die Nutzung dieses Gremiums auch in Krisenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle wird durch das Landeskatastrophenschutzgesetz nicht ausgeschlossen. Ungeachtet dessen wird die Zuständigkeit der jeweils für Entscheidungen zuständigen Behörden durch die ressortübergreifende Erörterung und Vorbereitung von Entscheidungen durch den Krisenstab nicht tangiert, da dieser – wie im Gesetz ausdrücklich bestimmt – lediglich koordinierende Funktion hat. Dass die gemeinschaftliche fachliche Erörterung im Regelfall faktisch zu einer Selbstbindung der im Krisenstab vertretenen Regierungsmitglieder führt, unterstreicht jenseits der rechtlichen Verantwortlichkeiten die Effektivität eines solchen Gremiums.